



Geschäftszeichen:
BHRIN-2023-188634/25-RI

ÖBB Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien

Bearbeiter/-in: Anneliese Riedl
Tel: (+43 7752) 912-68441
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Ried im Innkreis, 16.10.2023

—
**ÖBB-Infrastruktur AG;
Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den
Grundstücken Nr. 32 und 31/2, KG Kleingaisbach, sowie
406, 412/2, 414/2, 416 und 422, KG. Breitenried, je
Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis;
- naturschutzrechtliche Bewilligung**

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Ried als Behörde der Landesverwaltung entscheidet auf Grund des Antrages vom 16.05.2023, eingelangt am 01.06.2023, wie folgt:

SPRUCH:

I. Naturschutzrechtliche Bewilligung:

Die Bezirkshauptmannschaft Ried dem Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 16.05.2023 statt und erteilt ihr die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Nr. 32 und 31/2, KG Kleingaisbach, sowie 406, 412/2, 414/2, 416 und 422, KG. Breitenried, je Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis.

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind und in der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 19.06.2023 beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen und Fristen sind einzuhalten:

1. Das Vorhaben ist projektsgemäß auszuführen.
2. Für die Bepflanzung der Hecken dürfen ausschließlich Liguster, Haselnuss, Roter Holunder, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball, Felsenbirne, Wolliger Schneeball, Pimpernuss, Berberitze Schlehdorn, Weißdorn, Hundsrose, Filz-Rose, Kreuzdorn, Feldahorn, Bergahorn, Spitzahorn, Pfaffenkappel, Roter Hartriegel, Heckenkirsche und Schwarzerle verwendet werden. Die Bepflanzung hat in Gruppen von 10 Stück der gleichen



Art, im Pflanzabstand von 1x1m zu erfolgen, um eine gemischte Hecke sicherzustellen. Das Aufkommen ist auf Dauer zu gewährleisten.

3. Die Pflanzung der Hecken hat bis spätestens **01.12.2026** zu erfolgen.
4. Eine Bewirtschaftung oder/und Pflege der Hecken ist nur abschnittsweise auf einer maximalen Länge von 50 m erlaubt. Es haben zwischen den zu bewirtschaftenden/pflegenden Abschnitten zumindest 50 m Hecke unberührt zu verbleiben.
5. Die Hecken sind unabhängig von der Nutzung oder Widmung der angrenzenden Flächen auf Dauer zu erhalten.
6. Fahrten und Wege dürfen nicht versiegelt werden und darf darauf kein Bitumen oder anderwärtiges Recyclingmaterial verwendet und eingebracht werden.
7. Die Anlagenfläche ist entsprechend der Pläne vom 11.08.2023 „Flächennutzung der Photovoltaikanlage Riedau“ zu bewirtschaften. Für die als Extensivgrünland bewirtschafteten Flächen sind maximal 2 Mahden pro Jahr anzustreben. Auf der Freilandhühnerauslauffläche ist ein jährlicher Pflegeschnitt durchzuführen.
8. Für notwendige Neueinsaat im Bereich der Anlagenfläche ist REWISA-zertifiziertes Wiesensaatgut zu verwenden (www.rewisa.at).
9. Jegliche Form der (zusätzlichen) Düngung und der Einsatz von Bioziden hat auf den als Extensivgrünland bzw. Schafweiden bewirtschafteten Flächen zu unterbleiben. Ausgenommen davon ist die Bekämpfung von invasiven Arten.
10. Bei Beendigung der Energiegewinnung durch Photovoltaik ist die Anlage zur Gänze rückzubauen.
11. Das Vorhaben ist bis **01.12.2026** fertigzustellen. Die Fertigstellung ist der Bezirkshauptmannschaft Ried unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 5 Z. 21 und § 14 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022

II. Verfahrenskosten:

Die ÖBB-Infrastruktur hat als Antragstellerin folgende Gebühren, Abgaben und Barauslagen zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe für die landesrechtliche Bewilligung 1.200,00 Euro

Rechtsgrundlage:

§ 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 95 lit. p) der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 idGF.

HINWEIS:

Die Vorschreibung von Stempelgebühren entfällt, da die ÖBB-Infrastruktur AG gemäß § 50 Abs. 2 Bundesbahngesetz von bundesgesetzlichen Abgaben befreit ist!

Bitte überweisen Sie als Antragstellerin den **Gesamtbetrag von 1.200,00 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Ried bei der Sparkasse Ried-Haag (IBAN AT21 2033 3000 0000 0034, BIC: SPRHAT21XXX, Verwendungszweck: **823120001763**).

BEGRÜNDUNG

Zu I.

1. Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Schreiben vom 16.05.2023, eingelangt am 01.06.2023, den Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gestellt.

Laut den Projektunterlagen ist die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Nr. 32 und 31/2, KG Kleingaisbach, sowie 406, 412/2, 414/2, 416 und 422, KG Breitenried, je Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis, beabsichtigt.

2. Die Behörde hat auf der Grundlage Ihres Antrages und der vorgelegten Projektunterlagen ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und folgenden Sachverhalt festgestellt:

Die **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 19.06.2023** hat ergeben:

„Vorgesehen ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer AC Engpassleistung von 16 MVA auf den Grundstücken Nr. 406, 412/2, 414/2, 416, 422 alle KG Breitenried 46106, sowie Grundstück Nr. 32, 31/2 alle KG 46130 Kleingaisbach. Die PV Freiflächenanlage gliedert sich in 3 Felder. Feld 1 weist eine Fläche von 93.179 m² auf und ist umzäunt insgesamt auf einer Länge von 1286 m. Feld 2 weist eine Fläche von 48.782 m² auf und eine Zaunlänge von 876 m und schließlich Feld 3 mit einer Fläche von 40.726 m² und einer Zaunlänge von 948 m. Somit insgesamt eine Fläche von ca. 18 ha.

Die Grundstücke von Feld 1 erstrecken sich 370 m in West Ost Richtung und bis zu 300 m in Nord Süd Richtung. Das Grundstück ist von unregelmäßiger Form und weist Höhen von etwa 405 m im Norden und 410 m im Süden auf. Das Grundstück fällt leicht gegen Norden ab. Die Grundstücke von Feld 2 strecken sich 300 m in West Ost Richtung und bis zu 324 m in Nord Süd Richtung. Das Grundstück ist von unregelmäßiger Form und weist hier Höhen von etwa 393 m im Norden und 404 m im Süden auf. Insgesamt ist die Fläche relativ flach ausgebildet und fällt leicht gegen Nord und Ost ab.

Die Grundstücke von Feld 3 erstrecken sich 308 m in West Ost Richtung und bis zu 182 m in Nord Süd Richtung. Das Grundstück ist ebenfalls von unregelmäßiger Form und weist Höhen von etwa 400 m im Norden und 393 m im Süden auf. Zusätzlich ist die Errichtung von Bau- und Wartungsstraßen vorgesehen, die in Schotterbauweise ausgeführt werden sollen. Die Zäunung erfolgt grundsätzlich mit einem 1-2 m hohem Zaun, der 20 cm Bodenabstand für die Durchlässigkeit von Niederwild vorsieht. Es handelt sich hier um mit Kunststoff überzogenes Zaungeflecht sowie beschichtete Säulen im Durchmesser von 48 mm in einem Maximalabstand von 3 m. Im nördlichen Bereich von Feld 2 wird die Einfriedung unterbrochen und schließt direkt an einen bestehenden Hühnerstall an. Hier wird ausschließlich auf der nördlichen Achse des Zauns zum Schutz der Hühner auf die Niederwilddurchlässigkeit des Zaunes verzichtet, das bedeutet, hier schließt der Zaun mit dem Boden ab.

In dieser Angelegenheit wurde auf Grund von Vorinformationen bereits am 08.02.2023 vom Amtssachverständigen ein unabhängiger Ortsaugenschein vorgenommen in dem die Einsehbarkeit aus diversen Himmelsrichtungen und Höhenlagen mit Hilfe eines Spektivs erkundet wurde. Am 09.02.2023 wurde ein behördlicher Lokalaugenschein auf den Flächen vorgenommen. Bei Feld 1 und Feld 2 sind intensiv genutzte Ackerflächen berührt bei Feld 3 handelt es sich um eine mehrmächtige Wirtschaftswiese an die unmittelbar im nördlichen Bereich ein Wald angrenzt. Es sollen 32.140 Stück Module aufgestellt werden. Wobei die Unterkonstruktion in Form von C-Schienen an Vierkantrohren aus verzinktem Stahl mittels Schraubverbindung mit den gerammten Profilen verbunden wird. Die PV Modelle werden mit Modulklemmen mit einer Neigung von 20° auf die Unterkonstruktion geschraubt. Die Maximale Höhe eines Moduls erreicht 2,40 m der Reihenabstand beträgt ca. 3 m.

Die Zäunungen wirken als Migrationshindernis beispielsweise für Rehwild, was bei Feld 3 das unmittelbar im Norden über die ganze Länge von 186 m an eine Waldfläche grenzt, nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat. Bei Fluchtversuchen der Wildtiere können diese in Panik geraten was zu Verletzungen durch die Zäunung führen kann. Diesbezüglich wird der Behörde empfohlen einen Jagdsachverständigen beizuziehen um allenfalls einen erforderlichen Mindestabstand des Zaunes vom Wald festlegen zu lassen. Eine Begehung des Waldrandes sollte auch künftig, beispielsweise für Wartungsarbeiten möglich sein, sodass ein Abstand von wenigstens 3 m angeraten wird.

Als Begleitmaßnahmen sind Heckenpflanzungen als Sichtschutz geplant.

Die 3 Felder sind im Lageplan markiert und gekennzeichnet. Für die Umsetzung werden 2 Typen von Hecken verwendet. Typ A eine zweireihige Hecke und Typ B eine vierreihige Hecke. Die Zielbreite der zweireihigen Hecke umfasst eine Breite von 4 m und die vierreihige Hecke umfasst eine Breite von 7,5 m. Eine anschauliche Darstellung im beigefügten Lageplan verdeutlicht den Unterschied zwischen den beiden Typen. Die Gesamtlänge der Hecke wird mit 1500 m angegeben. Die Artenzusammensetzung der Hecke ist im Projekt angeführt und sind von Liguster über wolliger Schneeball und Heckenkirsche ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölze vorgesehen. Als potentiell größere Gewächse ist die Haselnuss und das Feldahorn einzustufen. Die Heckenlänge des Typs A umfasst eine Gesamtlänge von 519 m und die des Typs B von 962 m.

Eine 18 ha große anthropogene Überformung der Landschaft mit ausgeprägter Blend- und Spiegelwirkung die je nach Lichteinfall und Blickwinkel gegeben sein wird, führt zwangsläufig zu einem Aspektwandel von Kulturlandschaft zu Gewerbe- bzw. Industriepark oder Industrielandschaft. Dies insbesondere aus der Luft bzw. aus erhöhten Lagen im Mittel- bis Fernbereich, beispielsweise aus Riedau (Habach) oder Tiefenbach vom östlichen Waldrand des Großen Vichtes aus. Dieser Aspektwandel führt zu einem optisch wahrnehmbaren Naturnäheverlust und wird vom Betrachter störend rezipiert. Durch die Spiegelwirkung bei geeignetem Lichteinfall resultiert zudem ein Eyecatch-Effekt der Säugetiere und eben auch Menschen unwillkürlich Aufmerksamkeit abverlangt. Eine Adaptation ist bei Blendwirkungen auf Grund dieses Eyecatch-Effektes nicht zu erwarten.

Im Leitfaden zur Beurteilung von Photovoltaikanlagen wird eine ausreichende Breite für einen Heckenzug mit 8 m angesetzt. In Sonderfällen kann diese Breite auf wenigstens 5 m reduziert werden. Im vorliegenden Konzept (Heckengestaltung, p. 3) ist ein Abstand vom Zaun bei Typ B mit 7,9 m angegeben. Für den Heckenzug steht eine Breite von 6,8 m zur Verfügung. Bei Typ A ist ein Abstand vom Zaun von 3 m geplant, für die Pflanzung 3,9 m plus 2,9 m für die weitere Entwicklung der Hecke. Die weniger Breite Hecke Typ B ist entlang der L1122 (nördlich verlaufend) vorgesehen. Dies wurde beim Ortsaugenschein einvernehmlich vereinbart, da im südliche Bereich der L 1122 Wald steht bzw. der Sichtschutz bei Feld 2 durch eine Hecke Typ B südlich der L 1122 verstärkt wird. In Summe ist daher bei Sicherstellung geeigneter Bewirtschaftungsmaßnahmen über Auflagen die Einhaltung der Kriterien des Leitfadens gegeben.

Die vorgesehene Begleitplanung wird erfahrungsgemäß die nachteiligen Wirkungen auf das Landschaftsbild reduzieren, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Wirkung im Nahbereich insbesondere entlang der Wiesenberger Straße L 1122 höher einzuschätzen ist als aus dem Mittel- bis Fernbereich. Die Heckenpflanzungen werden bei projektgemäßer Umsetzung auch eine positive Wirkung auf den Naturhaushalt ausüben und Flucht-, Nahrungs-, Migrations- und Fortpflanzungshabitate für diverser Tiere und auch Pflanzen bilden. In der Folge wird hier insgesamt eine Erhöhung der lokalen Biodiversität erwartet.

Zusammenfassung: Bei Realisierung des Projektes ist eine nachteilige Wirkung - Störung des Landschaftsbildes – aufgrund der Großflächigkeit die als Proportions- und Maßstabsverlust wahrgenommen wird aus der Luft und im Mittel- und Fernbereich zu erwarten. Die vorgesehenen Begleitmaßnahmen können die nachteiligen Wirkungen im Nahbereich insbesondere entlang der L1122 minimieren. Durch die Bepflanzung ist eine lokale Erhöhung

der Biodiversität zu erwarten und resultiert bei Vorschreibung und Einhaltung folgender Auflagen keine wesentliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes.

1. Für die Bepflanzung dürfen ausschließlich Liguster, Haselnuss, Roter Holunder, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball, Felsenbirne, Wolliger Schneeball, Pimpernuss, Berberitze, Schlehdorn, Weißdorn, Hundsrose, Filz-Rose, Kreuzdorn, Feldahorn, Bergahorn, Spitzahorn, Pfaffenkappel, Roter Hartriegel, Heckenkirsche und Schwarzerle verwendet werden. Die Bepflanzung hat in Gruppen von 10 Stück der gleichen Art im Pflanzabstand 1x1m zu erfolgen um eine gemischte Hecke sicherzustellen und das Aufkommen ist auf Dauer zu gewährleisten.
2. Die Errichtung der Hecken hat bis spätestens zum 1.12. 2026 zu erfolgen und ist dies der Behörde zur Kenntnis zu bringen.
3. Eine Bewirtschaftung oder/und Pflege der Hecken ist nur Abschnittsweise auf eine maximale Länge von 50 m erlaubt.
4. Die Hecken sind unabhängig von der Nutzung oder Widmung der angrenzenden Flächen auf Dauer zu erhalten.
5. Fahrten und Wege dürfen nicht versiegelt werden und darf hier kein Bitumen oder anderwärtiges Recyclingmaterial verwendet und eingebracht werden.“

3. Zum Ergebnis des Beweisverfahrens haben die Parteien Stellung genommen:

Oö. Umweltschutz:

„Gemäß den vorliegenden Projektunterlagen wird die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf den Grundstücken Nr. 406, 412/2, 414/2, 416, 422 alle KG Breitenried, sowie auf den Grundstücken Nr. 32 und 31/2, beide KG Kleingaisbach, beantragt. Die in Anspruch genommene, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst rund 18 ha und ist in 3 Einzelfelder gegliedert. In Vorgesprächen mit dem Antragsteller wurden auf Basis der OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 insbesondere die naturschutzfachlich sowie wildökologisch notwendigen Ausführungsdetails für die Photovoltaikanlage einvernehmlich festgelegt. Die nunmehr vorliegenden Projektunterlagen berücksichtigen nach Ansicht der Oö.Umweltschutz im Wesentlichen diese Festlegungen.

Die Oö.Umweltschutz erhebt daher aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht gegen die Erteilung der beantragten naturschutzbehördlichen Bewilligung bei projektgemäßer Realisierung der Photovoltaikfreiflächenanlage grundsätzlich keine Einwände. Nachfolgend formulierte, naturschutzfachlich relevante Punkte wären in Ergänzung zu den im Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz formulierten Auflagen und Bedingungen sicherzustellen und zu berücksichtigen:

1. Die gesamte Anlagenfläche ist als Extensivgrünland zu bewirtschaften. Dafür wären maximal 2 Mahden pro Jahr anzustreben, das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen. Auf der Freilandhühnerauslauffläche ist ein jährlicher Pflegeschnitt durchzuführen.
2. Für notwendige Neueinsaaten im Bereich der Anlagenfläche ist REWISA-zertifiziertes Wiesensaatgut zu verwenden (www.rewisa.at).
3. Jegliche Form der (zusätzlichen) Düngung und der Einsatz von Bioziden hat auf der Anlagenfläche zu unterbleiben.
4. Bei Beendigung der Energiegewinnung durch Photovoltaik ist die Anlage zur Gänze rückzubauen.“

Die Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis teilte im Rahmen des Anhörungsrechtes mit Schreiben vom 05.07.2023 mit, dass das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 22.06.2023, GZ: BHRIN-2023-188634/7, zur Kenntnis genommen wird.

Mit Verständigung vom 17.07.2023 wurde der ÖBB-Infrastruktur AG das Ergebnis der Beweisaufnahme zu Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt dazu binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

Die Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis gab mit einem weiteren Schreiben vom 17.07.2023 folgende Stellungnahme zur Widmungskonformität ab:

„Mit Schreiben vom 19.06.2023 GZ BHRIN-2023-188634/5-WH langte bei der Marktgemeinde Taiskirchen i.l., die naturschutzrechtliche Stellungnahme zur geplanten Errichtung einer 18 MW Photovoltaikanlage der ÖBB im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Taiskirchen ein. Zur oben genannten Stellungnahme darf seitens der Marktgemeinde Taiskirchen i.l., angemerkt werden, dass die naturschutzrechtliche Stellungnahme grundsätzlich zur Kenntnis genommen wird, wenngleich im gegenständlichen Verfahren mit 17.03.2023 ein Feststellungsantrag an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die verfahrensrechtlichen Genehmigungsschritte gestellt wurde, da die gegenständliche Fläche im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Taiskirchen als Grünland ausgewiesen ist und somit die Zuständigkeit der Baugenehmigung nach den geltenden raumordnungsrechtlichen sowie Baurechtlichen Bestimmungen über die örtliche Baubehörde abzuhandeln wäre.

Mit Schreiben vom 17.03.2023 beantragte die Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis zur Errichtung der Bahnstrom-Photovoltaikanlage „Riedau“ beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Feststellung gemäß § 11 lit. d. Eisenbahngesetz 1957 idgF. In der festgestellt werden soll, ob die geplante Photovoltaikanlage eine Eisenbahnanlage iSd. § 10 Eisenbahngesetz 1957 idgF. darstellt.

Dieser Antrag wurde mittels Bescheid vom 07. Juli 2023, GZ 2023-0.251.418, vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zurückgewiesen.

Mit 05.07.2023, GZ 2023-0.333.806 wurde seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Baugenehmigung lt. § 10 Eisenbahngesetz 1957 idgF. für die geplante Anlage erlassen. Die Anlage wird somit gemäß den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 idgF. ausgeführt. Die Zuständigkeit hinsichtlich der baurechtlichen Genehmigungen des Verfahrens obliegt somit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und nicht der Marktgemeinde Taiskirchen.

Zusammengefasst darf seitens der Marktgemeinde Taiskirchen i.l., angeführt werden dass die eingangs erwähnte Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutzes vom 19.06.2023 zur Kenntnis genommen wird.“

Mit weiterer Verständigung vom 19.07.2023 wurde der ÖBB-Infrastruktur AG auch dieses Schreiben zur Kenntnis gebracht und auch dazu die Möglichkeit eingeräumt binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Die ÖBB-Infrastruktur AG teilte daraufhin mit Schreiben vom 31.07.2023 Folgendes mit:

„(...) wir führen zu Ihrem am 17.07.2023 und 19.07.2023 per Mail übermittelten Schreiben wie folgt aus:

ad Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 19.06.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und führen wir ergänzend aus:

Hinsichtlich Auflagenpunkt 4 merkt die ÖBB-Infrastruktur AG an, dass während der Nutzung der PV-Anlage der Bestand der Hecken gewährleistet wird.

Bezugnehmend auf Auflagenpunkt 5, möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwendung von Recyclingmaterialien im Wegebau aus Nachhaltigkeits- und Ressourcenschonungsgründen grundsätzlich positiv zu sehen ist und daher nicht ausgeschlossen werden kann.

ad Stellungnahme der OÖ Umweltschutzbehörde vom 17.07.2023:

Die Agri-Photovoltaik-Anlage in Taiskirchen/Riedau hat mit ihrem umfassenden Natur- und Landwirtschaftskonzept das Ziel, Synergien zwischen Lebensmittelproduktion, Energieerzeugung und Biodiversitätsförderung zu nutzen. Unter dieser Prämisse wird festgehalten, dass sofern auf den Flächen der Anlage keine landwirtschaftliche Nutzung durch die Landwirtin erzielt werden kann, die ergänzenden Auflagen der Oö. Umweltschutzbehörde teilweise zur Kenntnis genommen werden.

Im Vordergrund der Flächennutzung steht die landwirtschaftliche Doppelnutzung mit Bio-Freilandhühnern sowie Bio-Schafen. Weitere landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten durch Obst- und Gemüseanbau werden durch die Landwirtin evaluiert und allenfalls als Versuchsflächen umgesetzt. Als Projektwerberin erachten wir diese Synergienutzung als begrüßenswert und führen daher aus, dass sowohl der Unterlassungen hinsichtlich Düngung als auch der Auflage der Bewirtschaftung als Extensivgrünland nicht pauschal zugestimmt werden kann.

In einem gemeinsamen Termin mit der Oö. Umweltschutzbehörde am 28.7.2023 wurden etwaige Möglichkeiten zur Synergienutzung besprochen. Dahingehend führen wir aus, dass

- Auf dem **Feld 1** (rund 9ha) 50 Prozent der Fläche als extensives Grünland bewirtschaftet oder Beweidung mit Bio-Schafen erfolgen wird und die verbleibenden 50 % der Fläche als landwirtschaftliche Versuchsfläche zur Verfügung steht. Die Art der Bewirtschaftung der Teilflächen ist im Laufe der Nutzungsdauer beizubehalten.
- Auf dem **Feld 2** (rund 5 ha) ist die landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung mit Bio-Hühnern vorgesehen.
- Auf dem **Feld 3** (rund 4 ha) ist eine Bewirtschaftung als extensives Grünland oder Beweidung mit Bio-Schafen vorgesehen.

Eine Aufteilung der Flächen wird noch mit der Grundstückseigentümerin akkordiert und nachgereicht werden. Auflagenpunkt 3 nehmen wir, für die oben ausgeführte Aufteilung zur Kenntnis. Der 4. Auflagepunkt zur Unterlassung der Verwendung von Herbiziden wird zur Kenntnis genommen, davon auszunehmen ist jedoch die gegebenenfalls erforderliche Bekämpfung von Problemunkräutern und invasiven Arten.

ad Stellungnahme der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis vom 05.07.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und führen ergänzend aus:

Gemäß Artikel 10 Abs 1 Z 9 B-VG ist das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahn Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Die gegenständliche Photovoltaikanlage ist eine Eisenbahnanlage iSd § 10 EisbG, die die BMK als zuständige Oberste Eisenbahnbehörde genehmigt hat.

Es kommt daher § 38 Abs 3b zweiter Halbsatz zu tragen, sodass eine Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan nicht vorzulegen ist, da das Vorhaben in die Fachplanungskompetenz des Bundes fällt.

Die Antragstellerin ersucht höflich um antragsgemäße Erledigung. (...)

Darüber hinaus wurden von der ÖBB-Infrastruktur AG mit E-Mail vom 11.08.2023 planliche Darstellungen mit der Flächennutzung nachgereicht. Die Oö. Umweltschutzbehörde teilt dazu mit E-Mail vom 11.08.2023 mit, dass die Pläne der einvernehmlich festgelegten Flächennutzung entsprechen.

4. Rechtliche Beurteilung:

Nach § 5 Z 21 Oö. NSchG 2001 ist im Grünland die Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils mehr als 500 m² und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus.

Das Vorhaben unterliegt der Bewilligungspflicht nach § 5 Z. 21 Oö. NSchG 2001.

Nach § 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Nach § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde zum Schluss, dass durch das Vorhaben weder der Naturhaushalt bzw. die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt noch der Erholungswert in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Aus diesen Gründen war die Genehmigung zu erteilen.

Die im Spruchabschnitt I festgelegten Auflagen waren vorzuschreiben, um die vom Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

zu II.:

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Ried unter <http://www.bh-ri.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

HINWEISE:

- Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
- Der Bescheid ergeht unter Anschluss einer Stellungnahme.
- Die Antragstellerin erhält mit dem Bescheid ein genehmigtes Projekt.

Freundliche Grüße!

Für die Bezirkshauptfrau:

Anneliese Riedl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Geschäftszeichen:
BHRIN-2023-188634/5-WH

Bearbeiter/-in: Mag. Harald Wagenleitner
Tel: (+43 7752) 912-68455
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Abteilung II
im Hause

Ried im Innkreis, 19.06.2023

**ÖBB Infrastruktur AG
Praterstern 3, 1020 Wien;
Errichtung einer Photovoltaikanlage
auf den Grundstücken Nr. 32 und 31/2,
KG Kleingaisbach, sowie 406, 412/2, 414/2, 416 und 422,
KG Breitenried, Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis
naturschutzrechtliche Bewilligung,**

Stellungnahme

des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz

Vorgesehen ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer AC Engpassleistung von 16 MVA auf den Grundstücken Nr. 406, 412/2, 414/2, 416, 422 alle KG Breitenried 46106, sowie Grundstück Nr. 32, 31/2 alle KG 46130 Kleingaisbach. Die PV Freiflächenanlage gliedert sich in 3 Felder. Feld 1 weist eine Fläche von 93.179 m² auf und ist umzäunt insgesamt auf einer Länge von 1286 m. Feld 2 weist eine Fläche von 48.782 m² auf und eine Zaunlänge von 876 m und schließlich Feld 3 mit einer Fläche von 40.726 m² und einer Zaunlänge von 948 m. Somit insgesamt eine Fläche von ca. 18 ha.

Die Grundstücke von Feld 1 erstrecken sich 370 m in West Ost Richtung und bis zu 300 m in Nord Süd Richtung. Das Grundstück ist von unregelmäßiger Form und weist Höhen von etwa 405 m im Norden und 410 m im Süden auf. Das Grundstück fällt leicht gegen Norden ab. Die Grundstücke von Feld 2 strecken sich 300 m in West Ost Richtung und bis zu 324 m in Nord Süd Richtung. Das Grundstück ist von unregelmäßiger Form und weist hier Höhen von etwa 393 m im Norden und 404 m im Süden auf. Insgesamt ist die Fläche relativ flach ausgebildet und fällt leicht gegen Nord und Ost ab.

Die Grundstücke von Feld 3 erstrecken sich 308 m in West Ost Richtung und bis zu 182 m in Nord Süd Richtung. Das Grundstück ist ebenfalls von unregelmäßiger Form und weist Höhen von etwa 400 m im Norden und 393 m im Süden auf. Zusätzlich ist die Errichtung von Bau- und Wartungsstraßen vorgesehen, die in Schotterbauweise ausgeführt werden sollen. Die Zäunung erfolgt grundsätzlich mit einem 1-2 m hohem Zaun, der 20 cm Bodenabstand für die Durchlässigkeit von Niederwild vorsieht. Es handelt sich hier um mit Kunststoff überzogenes Zaungeflecht sowie beschichtete Säulen im Durchmesser von 48 mm in einem Maximalabstand von 3 m. Im nördlichen Bereich von Feld 2 wird die Einfriedung unterbrochen und schließt direkt an einen bestehenden Hühnerstall an. Hier wird ausschließlich auf der nördlichen Achse des Zauns zum Schutz der Hühner auf die Niederwilddurchlässigkeit des Zaunes verzichtet, das bedeutet, hier schließt der Zaun mit dem Boden ab.



In dieser Angelegenheit wurde auf Grund von Vorinformationen bereits am 08.02.2023 vom Amtssachverständigen ein unabhängiger Ortsaugenschein vorgenommen in dem die Einsehbarkeit aus diversen Himmelsrichtungen und Höhenlagen mit Hilfe eines Spektivs erkundet wurde. Am 09.02.2023 wurde ein behördlicher Lokalaugenschein auf den Flächen vorgenommen. Bei Feld 1 und Feld 2 sind intensiv genutzte Ackerflächen berührt bei Feld 3 handelt es sich um eine mehrmächtige Wirtschaftswiese an die unmittelbar im nördlichen Bereich ein Wald angrenzt. Es sollen 32.140 Stück Module aufgestellt werden. Wobei die Unterkonstruktion in Form von C-Schienen an Vierkantrohren aus verzinktem Stahl mittels Schraubverbindung mit den geramnten Profilen verbunden wird. Die PV Modelle werden mit Modulklemmen mit einer Neigung von 20° auf die Unterkonstruktion geschraubt. Die Maximale Höhe eines Moduls erreicht 2,40 m der Reihenabstand beträgt ca. 3 m.

Die Zäunungen wirken als Migrationshindernis beispielsweise für Rehwild, was bei Feld 3 das unmittelbar im Norden über die ganze Länge von 186 m an eine Waldfläche grenzt, nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat. Bei Fluchtversuchen der Wildtiere können diese in Panik geraten was zu Verletzungen durch die Zäunung führen kann. Diesbezüglich wird der Behörde empfohlen einen Jagdsachverständigen beizuziehen um allenfalls einen erforderlichen Mindestabstand des Zaunes vom Wald festlegen zu lassen. Eine Begehung des Waldrandes sollte auch künftig, beispielsweise für Wartungsarbeiten möglich sein, sodass ein Abstand von wenigstens 3 m angeraten wird.

Als Begleitmaßnahmen sind Heckenpflanzungen als Sichtschutz geplant.

Die 3 Felder sind im Lageplan markiert und gekennzeichnet. Für die Umsetzung werden 2 Typen von Hecken verwendet. Typ A eine zweireihige Hecke und Typ B eine vierreihige Hecke. Die Zielbreite der zweireihigen Hecke umfasst eine Breite von 4 m und die vierreihige Hecke umfasst eine Breite von 7,5 m. Eine anschauliche Darstellung im beigefügten Lageplan verdeutlicht den Unterschied zwischen den beiden Typen. Die Gesamtlänge der Hecke wird mit 1500 m angegeben. Die Artenzusammensetzung der Hecke ist im Projekt angeführt und sind von Liguster über wolliger Schneeball und Heckenkirsche ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölze vorgesehen. Als potentiell größere Gewächse ist die Haselnuss und das Feldahorn einzustufen. Die Heckenlänge des Typs A umfasst eine Gesamtlänge von 519 m und die des Typs B von 962 m.

Eine 18 ha große anthropogene Überformung der Landschaft mit ausgeprägter Blend- und Spiegelwirkung die je nach Lichteinfall und Blickwinkel gegeben sein wird, führt zwangsläufig zu einem Aspektwandel von Kulturlandschaft zu Gewerbe- bzw. Industriepark oder Industrielandschaft. Dies insbesondere aus der Luft bzw. aus erhöhten Lagen im Mittel- bis Fernbereich, beispielsweise aus Riedau (Habach) oder Tiefenbach vom östlichen Waldrand des Großen Vichtes aus. Dieser Aspektwandel führt zu einem optisch wahrnehmbaren Naturnäheverlust und wird vom Betrachter störend rezipiert. Durch die Spiegelwirkung bei geeignetem Lichteinfall resultiert zudem ein Eyecatch-Effekt der Säugetiere und eben auch Menschen unwillkürlich Aufmerksamkeit abverlangt. Eine Adaptation ist bei Blendwirkungen auf Grund dieses Eyecatch-Effektes nicht zu erwarten.

Im Leitfaden zur Beurteilung von Photovoltaikanlagen wird eine ausreichende Breite für einen Heckenzug mit 8 m angesetzt. In Sonderfällen kann diese Breite auf wenigstens 5 m reduziert werden. Im vorliegenden Konzept (Heckengestaltung, p. 3) ist ein Abstand vom Zaun bei Typ B mit 7,9 m angegeben. Für den Heckenzug steht eine Breite von 6,8 m zur Verfügung. Bei Typ A ist ein Abstand vom Zaun von 3 m geplant, für die Pflanzung 3,9 m plus 2,9 m für die weitere Entwicklung der Hecke. Die weniger Breite Hecke Typ B ist entlang der L1122 (nördlich verlaufend) vorgesehen. Dies wurde beim Ortsaugenschein einvernehmlich vereinbart, da im südliche Bereich der L 1122 Wald steht bzw. der Sichtschutz bei Feld 2 durch eine Hecke Typ B südlich der L 1122 verstärkt wird. In Summe ist daher bei Sicherstellung geeigneter Bewirtschaftungsmaßnahmen über Auflagen die Einhaltung der Kriterien des Leitfadens gegeben.

Die vorgesehene Begleitplanung wird erfahrungsgemäß die nachteiligen Wirkungen auf das Landschaftsbild reduzieren, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Wirkung im Nahbereich

insbesondere entlang der Wiesenberger Straße L 1122 höher einzuschätzen ist als aus dem Mittel- bis Fernbereich. Die Heckenpflanzungen werden bei projektgemäßer Umsetzung auch eine positive Wirkung auf den Naturhaushalt ausüben und Flucht-, Nahrungs-, Migrations- und Fortpflanzungshabitate für diverser Tiere und auch Pflanzen bilden. In der Folge wird hier insgesamt eine Erhöhung der lokalen Biodiversität erwartet.

Zusammenfassung: Bei Realisierung des Projektes ist eine nachteilige Wirkung - Störung des Landschaftsbildes – aufgrund der Großflächigkeit die als Proportions- und Maßstabsverlust wahrgenommen wird aus der Luft und im Mittel- und Fernbereich zu erwarten. Die vorgesehenen Begleitmaßnahmen können die nachteiligen Wirkungen im Nahbereich insbesondere entlang der L1122 minimieren. Durch die Bepflanzung ist eine lokale Erhöhung der Biodiversität zu erwarten und resultiert bei Vorschreibung und Einhaltung folgender Auflagen keine wesentliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes.

1. Für die Bepflanzung dürfen ausschließlich Liguster, Haselnuss, Roter Holunder, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball, Felsenbirne, Wolliger Schneeball, Pimpernuss, Berberitze, Schlehdorn, Weißdorn, Hundsrose, Filz-Rose, Kreuzdorn, Feldahorn, Bergahorn, Spitzahorn, Pfaffenkappel, Roter Hartriegel, Heckenkirsche und Schwarzerle verwendet werden. Die Bepflanzung hat in Gruppen von 10 Stück der gleichen Art im Pflanzabstand 1x1m zu erfolgen um eine gemischte Hecke sicherzustellen und das Aufkommen ist auf Dauer zu gewährleisten.
2. Die Errichtung der Hecken hat bis spätestens zum 1.12. 2026 zu erfolgen und ist dies der Behörde zur Kenntnis zu bringen.
3. Eine Bewirtschaftung oder/und Pflege der Hecken ist nur Abschnittsweise auf eine maximale Länge von 50 m erlaubt.
4. Die Hecken sind unabhängig von der Nutzung oder Widmung der angrenzenden Flächen auf Dauer zu erhalten.
5. Fahrten und Wege dürfen nicht versiegelt werden und darf hier kein Bitumen oder anderwärtiges Recyclingmaterial verwendet und eingebracht werden.

Mag. Harald Wagenleitner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.